

**Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus und  
Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten,  
Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten im Bereich  
des Marktes Kirchseeon  
(Hausarbeits- und Musikausübungsverordnung)  
vom 20.11.2008**

Aufgrund von Art. 14 des Bayerisches Immissionsschutzgesetz - BayImSchG - (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466) erlässt der Markt Kirchseeon folgende Verordnung:

**§ 1**

**Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 19.00 Uhr und Samstag zwischen 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im Haus oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.  
Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
  1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
  2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßigen in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor sowie Laubbläser und Laubsammler ohne Umweltzeichen nach den Artikeln 7,8 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments dürfen nur an Montagen bis Freitagen zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie an Montagen mit Freitagen zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr betrieben werden.
- (4) Die Beschränkungen gelten nicht für o.g. Arbeiten von Gewerbebetrieben sowie den kommunalen Bauhof.
- (5) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen

## **§ 2**

### **Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte**

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

## **§ 3**

### **Zu widerhandlungen**

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 außerhalb der in § 1 Abs. 1 und 3 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten benutzt,
3. entgegen dem Verbot in § 2 an den dort genannten Orten Musikinstrumente benutzt.

## **§ 4**

### **Ausnahmen**

- (1) Von dem Verbot der §§ 1 und 2 dieser Verordnung können im Einzelfall Ausnahmen durch den Markt zugelassen werden. Die Ausnahme kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Vom Verbot nach § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen unaufschiebbare Arbeiten, die
  - a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit und Eigentum oder
  - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.
  - c) Landwirtschaftliche Arbeiten sind von den Bestimmungen nicht betroffen.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06.09.2001 außer Kraft.

Kirchseeon, 20.11.2008

Udo Ockel  
erster Bürgermeister